Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 02/2025

Konsekutiver Masterstudiengang Erziehungswissenschaften

Zugangs- und Zulassungsordnung

Vechta, 10.03.2025
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 573

Inhalt

		Seite
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	-
	• Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaften	2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaften

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 127. Sitzung am 12. Februar 2025 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch E-Mail des MWK vom 03. März 2025.

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaften.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) [1]Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. [2]Jede*r Bewerber*in, die*der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. [3]Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

(4) [1]Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. [2]Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. [3]Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). [4]Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II. Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaften ist, dass die*der Bewerber*in

a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Erziehungs-, Bildungs- oder Sozialwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, wobei die fachlich geeignete Disziplin zumindest als Teilstudiengang eines Zwei-Fach-Studiengangs absolviert sein muss, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

[2]Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss. [3]Die positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. [4]Wurde einer der unter a) genannten (Teil-)Studiengänge

Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Bildungsmanagement oder „Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen“ an der Universität Vechta absolviert, so ist die fachliche Eignung des Studiengangs gegeben, ohne dass eine Prüfung und Entscheidung nach Satz 2 stattfindet, da diese Studiengänge/Teilstudiengänge Teil eines integrierten Gesamtkonzepts sind, bei dem jeder dieser Studiengänge/Teilstudiengänge zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaften anschlussfähig ist. [5]Das Studienprogramm dieser Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge ist so gestaltet, dass für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften die als notwendig vorausgesetzten Module entweder absolviert wurden oder jedenfalls nicht in einem Umfang fehlen können, der im Verfahren nach Satz 2 nicht mehr zulässig wäre. [6]Der Prüfungsausschuss kann in letztgenanntem Fall eine Auflage oder Empfehlung aussprechen, Module nachzuholen.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerber*innen zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). [2]Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.

(3) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 ff. der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta (Amtl. Mitteilungsblatt 21/2023 S. 3 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, verfügen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

(1) [1]Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Die Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. [3]Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. [4]Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die*der Bewerber*in. [5]Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. [6]Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). [7]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Vechta.

(4) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerber*innen, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 oder § 2 Abs. 1 Satz 6 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

(5) [1]Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. [2]Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. [3]Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. [4]Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die*der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie*er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

III. Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) [1]Die Auswahlentscheidung wird nach § 2 Abs. 2 getroffen. [2]Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerber*innen gebildet. [3]Besteht zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) [1]Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Vechta einen schriftlichen Zulassungsbescheid. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie*er den Studienplatz annimmt. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) [1]Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbung aufgeführt sind. [2]Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. [4]Erklärt die*der Bewerber*in ihre*seine Teilnahme am Nachrückverfahren nicht fristgerecht, so ist sie*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. [5]Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) [1]Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit abgeschlossen. [2]Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. [3]Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Zulassung der Bewerber*innen, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 oder § 2 Abs. 1 Satz 6 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) [1]Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester setzt die Erreichung angerechneter/anerkannter Credit Points (CP) im Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gem. § 1 Abs. 5 Satz 5 der Immatrikulationsordnung voraus. [2]Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

ba) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) [1]Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.